



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 15. April 2020

Winterdienst und Entsorgung von Schnee

Entsorgung von Schnee

Verschmutzter Schnee aus der Schneeräumung darf nur auf geeigneten Plätzen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen (siehe Geoportal) abgelagert werden. Er darf nicht in einer Deponie entsorgt und nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Dies gilt besonders für Schnee von stark befahrenen Strassen und intensiv genutzten Plätzen mit Schwarzräumung.

Umgang mit Schmelzwasser

Bei befestigten Plätzen soll das Schmelzwasser von verschmutztem Schnee einer Abwasserreinigungs-anlage zugeleitet werden. Unbefestigte Plätze müssen für die Ablagerung von verschmutztem Schnee eine geschlossene Humus-schicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen.

Entsorgung von Schnee in ein Gewässer

Falls kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, kann nicht verschmutzter Schnee ausnahmsweise in ein Gewässer eingebracht werden. Dabei sind die folgenden Bedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Der Schnee **darf maximal einen Tag alt** sein, bei wenig befahrenen Strassen maximal drei Tage.
- Bei kleineren Fliessgewässern, Kleinkraftwerken und anderen technischen Einrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.
- **Jeglicher Aufstau des Gewässers, die Trockenlegung von Bachbetten und die Blockierung von Rechen oder Fischpässen sind verboten.**

Befristung

Diese speziellen Entsorgungsmöglichkeiten gelten bis zum Eintreten normaler Witterungsverhältnisse. In Zweifelsfällen ist mit den nachgenannten Kontaktpersonen Rücksprache zu nehmen.

Aufsichtspflicht

Soweit erforderlich, sorgen die Gemeinden im Siedlungsbereich für die Schneeabfuhr auf öffentlichen Strassen. Die Aufsichtspflicht, betreffend die Ablagerung von verschmutztem Schnee auf dafür geeigneten Plätzen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen, obliegt den zuständigen Gemeindeorganen.

Auskünfte

Strasseninspektorat Mittelland Ost
Bernstrasse 106
3110 Münsingen

Stefan Morgenthaler
Tel. +41 31 636 43 00

Haftung und Strafbarkeit

Vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Gewässerverunreinigungen sowie die Schaffung einer konkreten Gefahr oder von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer, können die Haftung für Schäden und die Bestrafung nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach sich ziehen.